

Entwurf zum Offenlagebeschluss

für die 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann

Vorwort

zum 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Kreis Mettmann

Bereits 1984 hat der Kreistag des Kreises Mettmann den Landschaftsplan als Satzung beschlossen. Damit war der Kreis Mettmann der erste Kreis in Nordrhein-Westfalen, der über einen flächendeckenden Landschaftsplan verfügte. Ein Landschaftsplan ist kein statisches Gebilde, er bedarf vielmehr im Laufe der Zeit einer Aktualisierung und Überarbeitung.

Der Kreistag hat anlässlich seiner Sitzung am 19.10.2006 einen Aufstellungsbeschluss für das kreisweite 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes gefasst.

Die Zielsetzung des 5. Änderungsverfahrens ist die Erhöhung der Rechtssicherheit des Landschaftsplanes, die Einarbeitung von rechtlichen Verpflichtungen, die bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Landschaftsplanes sowie die Vereinheitlichung von Formulierungen und Darstellungen.

Inhaltlich umfasst das 5. Änderungsverfahren folgende Änderungen:

- 1 Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse
 - 1.1 Anpassung der Formulierungen im Landschaftsplan an die aktuelle Rechtslage
 - 1.2 Überarbeitung der Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Brachen sowie der forstlichen Festsetzungen zur Umsetzung rechtlicher Erfordernisse
 - 1.3 Bereinigung der Darstellung des Landschaftsplanes um Festsetzungen, die nicht mehr über das Instrument „Landschaftsplan“ sondern über andere Instrumente umgesetzt werden
- 2 Anpassung des Landschaftsplanes an die bestehende Bauleitplanung der kreisangehörigen Städte
- 3 Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden
- 4 Einarbeitung des „Maßnahmenplans Neandertal“ in den Landschaftsplan
- 5 Sonstige Anpassungen von Festsetzungen, Geltungsbereich und Entwicklungsräumen aus Plausibilitätsgründen oder aufgrund bestehender politischer Beschlüsse kreisangehöriger Städte
- 6 Umfassende redaktionelle Überarbeitung des gesamten Landschaftsplanes mit dem Ziel einer besseren Übersichtlichkeit und eines neuen Layouts

Die Änderungen werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert. Wo sich Abgrenzungen des Landschaftsplans ändern, sind die entsprechenden Karten beigelegt. Sofern sich Änderungen des Textteiles des Landschaftsplanes nicht bereits aus der Erläuterung ergeben, werden die geänderten Landschaftsplantexte ebenfalls beigelegt. Die Erläuterungen stellen die Grundlage der Beschlussfassung dar und werden nicht Bestandteil des Satzungstextes.

Abkürzungsverzeichnis

Es werden folgende **Abkürzungen** verwendet:

Abs.	Absatz
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DGK	Deutsche Grundkarte
E+F	Nr. des Planquadrats auf der Karte (entspricht der Nr. der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des rechtskräftigen LP)
FN	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	In Verbindung mit
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
RE	Raumeinheit
ULB	Untere Landschaftsbehörde

Inhaltsverzeichnis

des Offenlageentwurfes 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann

- 1 Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse
 - 1.1 Anpassung der Formulierungen im Landschaftsplan an die aktuelle Rechtslage
 - 1.2 Überarbeitung der Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Brachen sowie der forstlichen Festsetzungen zur Umsetzung rechtlicher Erfordernisse
 - 1.3 Bereinigung der Darstellung des Landschaftsplanes um Festsetzungen, die nicht mehr über das Instrument „Landschaftsplan“ sondern über andere Instrumente umgesetzt werden
- 2 Anpassung des Landschaftsplanes an die bestehende Bauleitplanung der kreisangehörigen Städte
- 3 Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden
- 4 Einarbeitung des „Maßnahmenplans Neandertal“ in den Landschaftsplan
- 5 Sonstige Anpassungen von Festsetzungen, Geltungsbereich und Entwicklungsräumen aus Plausibilitätsgründen oder aufgrund bestehender politischer Beschlüsse kreisangehöriger Städte
- 6 Umfassende redaktionelle Überarbeitung des gesamten Landschaftsplanes mit dem Ziel einer besseren Übersichtlichkeit und eines neuen Layouts